

RS OGH 1965/10/15 Bkd52/65

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1965

Norm

DSt 1872 §35

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte am Tage der Verhandlung vormittags vom Disziplinarrat dahingehend verständigt wurde, daß an Stelle eines ursprünglich eingeteilten Senatsmitgliedes ein anderes Mitglied des Disziplinarrates in den Verhandlungssenat einberufen wurde, und er wegen beruflicher Tätigkeit innerhalb der Kürze der bis zur Disziplinarverhandlung zur Verfügung stehenden Zeit sein Ausschließungsrecht und Ablehnungsrecht nicht ausüben konnte, und nun der erkennende Disziplinarsenat in einer anderen als dem Beschuldigten bekanntgegebenen Zusammensetzung das gegenständliche Erkenntnis gefällt hat, so wurden hiebei im erstinstanzlichen Verfahren allgemeine Grundsätze des Disziplinarverfahrens verletzt.

Entscheidungstexte

- Bkd 52/65
Entscheidungstext OGH 15.10.1965 Bkd 52/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0056107

Dokumentnummer

JJR_19651015_OGH0002_000BKD00052_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at